

## Berechnung der Steuer auf Kapitalleistungen aus Vorsorge

### 1. Allgemeines

Kapitalleistungen aus Vorsorge werden gemäss § 39 StG gesondert besteuert und unterliegen stets einer vollen Jahressteuer für das Kalenderjahr, in dem sie zugeflossen sind. Gemäss § 39 Abs. 2 StG wird die einfache Steuer (Staats- und Gemeindesteuern) für Kapitalleistungen aus Vorsorge zum Satz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen eine jährliche Leistung von 1/17 der Kapitalleistung (1/15 bis Steuerperiode 2004) ausgerichtet würde. Die einfache Steuer beträgt jedoch mindestens 2 % für Verheiratete in ungetrennter Ehe und 2.5 % für die übrigen Steuerpflichtigen. Die Sozialabzüge gemäss § 36 StG werden nicht gewährt.

Die Höhe der geschuldeten Steuern auf Kapitalleistungen aus Vorsorge kann auch mit Hilfe des Steuerkalkulators auf der Homepage der Kantonalen Steuerverwaltung unter [www.tg.ch/steuern](http://www.tg.ch/steuern) berechnet werden.

### 2. Satzbestimmungen bei mehreren Kapitalleistungen

Kapitalleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen sowie Zahlungen bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden für die Berechnung des Steuersatzes zusammengerechnet, wenn sie im gleichen Jahr zur Besteuerung gelangen. Die Zusammenrechnung erfolgt auch bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten, wenn sowohl Ehemann als auch Ehefrau Kapitalzahlungen erhalten haben.

Kapitalleistungen aus verschiedenen Kalenderjahren werden nicht zusammengerechnet. Bei der Berechnung der Staats- und Gemeindesteuern sind bis und mit der Steuerperiode 2004 mehrere Kapitalleistungen oder Entschädigung zusammen und zum Gesamtwert besteuert worden, wenn sie innert 5 Jahren wegen des gleichen Ereignisses oder aus der gleichen Quelle ausgerichtet worden sind. Dabei wurden Ehemann und Ehefrau einzeln betrachtet. Die Frist begann mit dem Kalenderjahr der ersten Kapitalleistung. Bereits vorgenommene Veranlagungen wurden revidiert.

### 3. Beispiele Berechnung Staats- und Gemeindesteuern

#### 3.1. Berechnungsbeispiel einzelne Kapitalleistung aus Vorsorge

Kapitalleistung 2005 Säule 2 an einen verheirateten Steuerpflichtigen	Fr.	765 000
Satzbestimmung (1/17 von Fr. 765 000)	Fr.	45 000
Der Teilsplittingdivisor 1.9 für Verheiratete (Fr. 45 000 : 1.9) ergibt:		
Progressionssatz für Einkommen von Fr. 23 600		2.2373 %
<b>Einfache Steuer zu 100 % (2.2373 % von Fr. 765 000)</b>	<b>Fr.</b>	<b>17 115.35</b>
		=====

Für die Berechnung der geschuldeten Steuer wird die einfache Steuer mit dem Steuereffuss der Wohngemeinde multipliziert.

Der Progressionssatz kann der Tabelle Einfache Einkommenssteuer im Steuergesetz entnommen werden. Massgebend ist der Steuertarif im Auszahlungsjahr.

### 3.2. Berechnungsbeispiel mehrere Kapitalleistungen im gleichen Jahr

Kapitalleistung 2005: Säule 2 Ehemann	Fr. 540 000
Kapitalleistung 2005 Säule 3a Ehemann	Fr. 100 000
Kapitalleistung 2005 Säule 3a Ehefrau	<u>Fr. 125 000</u>
Total Kapitalleistungen aus Vorsorge 2005 Ehemann und Ehefrau	Fr. 765 000
Satzbestimmung (1/17 von Fr. 765 000)	Fr. 45 000
Der Teilsplittingdivisor 1.9 für Verheiratete (Fr. 45 000 : 1.9) ergibt:	
Progressionssatz für Einkommen von Fr. 23 600	2.2373 %
<b>Einfache Steuer zu 100 % (2.2373 % von Fr. 765 000)</b>	<b>Fr. 17 115.35</b>
	=====

Alle im gleichen Jahr ausbezahlten Kapitalleistungen aus Vorsorge werden für die Satzbestimmung zusammengezählt. Die Zusammenrechnung erfolgt auch bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten. Für die Berechnung der geschuldeten Steuer wird die einfache Steuer mit dem Steuerfuss der Wohngemeinde multipliziert.

Der Progressionssatz kann der Tabelle Einfache Einkommensteuer im Steuergesetz entnommen werden. Massgebend ist der Steuertarif im Auszahlungsjahr.

### 4. Berechnung der direkten Bundessteuer

Kapitalleistungen aus Vorsorge werden gemäss Art. 38 DBG gesondert besteuert. Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer. Die Steuer wird zu 1/5 der ordentlichen **Pränumerandotarife** gemäss DBG berechnet. Die Sozialabzüge gemäss Art. 35 DBG werden nicht gewährt. Mehrere Kapitalleistungen aus Vorsorge im gleichen Jahr werden zusammengerechnet.

#### 4.1. Berechnungsbeispiel direkten Bundessteuer

Kapitalleistung 2005: Säule 2 Ehemann	Fr. 540 000
Kapitalleistung 2005 Säule 3a Ehemann	Fr. 100 000
Kapitalleistung 2005 Säule 3a Ehefrau	<u>Fr. 125 000</u>
Total Kapitalleistungen aus Vorsorge 2005 Ehemann und Ehefrau	Fr. 765 000
Direkte Bundessteuer bei einem Einkommen von Fr. 765 000	
Steuertarif Verheiratete, Progressionssatz 11.5 %	Fr. 87 975.00
<b>Geschuldete Steuer 1/5 von Fr. 87 975.00</b>	<b>Fr. 17 595.00</b>
	=====

Der Progressionssatz kann aufgrund des Tarifs für die direkte Bundessteuer berechnet werden. Massgebend ist der Steuertarif im Auszahlungsjahr.

### 5. Tarifbestimmung im Jahre der Heirat oder bei Scheidung und Trennung

Für die Anwendung des Tarifs sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode massgebend. Wird im gleichen Jahr aber vor dem Heiratsdatum bzw. vor dem Scheidungs- oder Trennungsdatum eine Kapitalleistungen aus Vorsorge ausbezahlt, wird somit der Tarif gemäss Stichtag am Ende der Steuerperiode angewandt.